Stadt Braunschweig Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit Straßenverkehrsabteilung Führerscheinstelle Porschestraße 5 38112 Braunschweig

Tel.: 0531 470-7502 Fax: 0531 470-7460

E-Mail: fuehrerscheinstelle@braunschweig.de

Besuchen Sie uns auch unter www.braunschweig.de

Sprechzeiten:

Mo. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 16:00 Uhr

Di. u. Mi. 08:00 Uhr - 13:00 Uhr Do. 08:00 Uhr - 13:00 Uhr Fr. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr Samstag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr *

* Hinweis Sprechzeiten: Ab 2018 ist nicht an jedem Samstag geöffnet. Die Öffnungszeiten werden in der Straßenverkehrsabteilung ausgehängt, im Internet veröffentlicht - www.braunschweig.de - oder können telefonisch erfragt werden unter 0531 470-1 oder

0531 470-7500.

Und so finden Sie uns:

Anfahrt:

Straßenbahnlinie - M1 (Schmalbachstraße)

Bus - 414

(Porschestraße)





Stadt Braunschweig
Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit
Straßenverkehrsabteilung
Führerscheinstelle

Informationen für EU-Berufskraftfahrer



Innerhalb der Europäischen Union soll die Sicherheit im Straßenverkehr verbessert werden. Deshalb müssen selbständige und angestellte Fahrerinnen und Fahrer die Güterkraft- oder Personenverkehr auf öffentlichen Straßen durchführen, zukünftig eine besondere Qualifikation nachweisen. Zusätzlich zu der jeweils erforderlichen Fahrerlaubnis müssen die Fahrerinnen und Fahrer für den Einstieg in den Beruf eine Grundqualifikation erwerben. Anschließend müssen die Kenntnisse und Fähigkeiten alle fünf Jahre durch Weiterbildungen auf einem aktuellen Stand gehalten werden.

Wer muss eine Grundqualifikation nachweisen?

Fahrerinnen und Fahrer von Fahrzeugen mit mehr als 8 Fahrgastplätzen im Personenverkehr (Fahrerlaubnis der Klassen D1, D1E, D, DE), die eine Fahrerlaubnis dieser Klassen **erstmalig** erwerben und gewerblich tätig sind.

Diese Pflicht **gilt nicht** für Fahrerinnen und Fahrer, die ihren Führerschein der Klassen D1, D1E, D, DE **vor** dem 10.09.2008 erworben haben.

Fahrerinnen und Fahrer von Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen im Güterkraftverkehr (Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE), die eine Fahrerlaubnis dieser Klassen **erstmalig** erwerben und gewerblich tätig sind.

Diese Pflicht **gilt nicht** für Fahrerinnen und Fahrer, die ihre Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE **vor** dem 10.09.2009 erworben haben.

Wie kann man die Grundqualifikation nachweisen?

Durch den erfolgreichen Abschluss

- · einer dreijährigen Berufsausbildung zum Berufskraftfahrer,
- einer dreijährigen Berufsausbildung zur Fachkraft im Fahrbetrieb,
- eines alternativen Ausbildungsberufes, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung von Fahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden

oder

 durch die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung (Grundqualifikation). Die Prüfung umfasst eine Theorieprüfung von 240 Minuten und eine praktische Prüfung von 210 Minuten. Der vorherige Besuch eines Lehrgangs ist nicht vorgeschrieben.

oder

durch die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung (beschleunigte Grundqualifikation). Die Prüfung umfasst eine Theorieprüfung von 90 Minuten. Eine praktische Prüfung ist nicht erforderlich. Voraussetzung ist der Besuch eines Lehrgangs mit einer Dauer von 140 Zeitstunden bei einer anerkannten Ausbildungsstätte. Die Teilnahme am Unterricht ist verpflichtend. Fahrschulen, die diesen Lehrgang anbieten, nennen wir Ihnen gern.

Die Prüfungen werden jeweils von der Industrie- und Handelskammer abgenommen.

Weitere Auskünfte zum Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz erhalten Sie u. a. bei der IHK Braunschweig und im Internet, bei Nutzung der Suchmaschinen und Eingabe des Suchbegriffes "Berufskraftfahrer".

Wer muss eine Weiterbildung nachweisen?

Alle Fahrerinnen und Fahrer, die im Güterkraft- oder Personenverkehr zu gewerblichen Zwecken beschäftigt sind. Fahrer die in beiden Bereichen tätig sind, müssen nur <u>eine</u> Weiterbildung nachweisen.

Wie kann man die Weiterbildung nachweisen?

Nach Teilnahme am Unterricht einer anerkannten Ausbildungsstätte durch Bescheinigung nach amtlich empfohlenem Muster. Die Weiterbildung umfasst eine Ausbildungsdauer von 35 Zeitstunden, die in bis zu 5 selbstständige Ausbildungseinheiten von mindestens je 7 Stunden aufgeteilt werden kann. Fahrschulen, die diese Weiterbildung anbieten, nennen wir Ihnen gern.

Wann muss die Weiterbildung nachgewiesen werden?

Die Weiterbildung muss im Abstand von 5 Jahren wiederholt werden.

Ab wann muss die Weiterbildung nachgewiesen werden?

Innerhalb von **fünf Jahren** nach Erwerb der Grundqualifikation oder der beschleunigten Grundqualifikation. Fahrerinnen und Fahrer, die keine Grundqualifikation erwerben müssen, weil ihr Führerschein vor den zuvor genannten Stichtagen ausgestellt wurde, können die Fünfjahresfrist unterschreiten oder um bis zu zwei Jahre überschreiten.

Fahrerinnen oder Fahrer von Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen im Güterkraftverkehr (Fahrerlaubnis der Klassen C 1, C 1E, C, C E) müssen die Weiterbildung bis zum **09.09.2014** absolvieren. Diese Frist kann bis spätestens **09.09.2016** verlängert werden, wenn eine bis dahin gültige Fahrerlaubnis vorliegt.

Fahrerinnen oder Fahrer von Fahrzeugen mit mehr als 8 Fahrgastplätzen im Personenverkehr (Fahrerlaubnis der Klassen D1, D1E, D, DE) müssen die Weiterbildung bis zum **09.09.2013** absolvieren. Diese Frist kann bis spätestens **09.09.2015** verlängert werden, wenn eine bis dahin gültige Fahrerlaubnis vorliegt.

Wie werden die Qualifikation und die Weiterbildung dokumentiert?

Die Grundqualifikation, die beschleunigte Grundqualifikation und die Weiterbildung werden durch eine Eintragung im Führerschein dokumentiert. Es wird die Zahl <u>95</u> in Verbindung mit einem Ablaufdatum in Spalte 12 des Führerscheines eingetragen, z. B.: 95.01.01.2012. Dazu muss ein neuer gebührenpflichtiger Kartenführerschein bei der Bundesdruckerei bestellt werden.

Wir empfehlen die Weiterbildung an das Ablaufdatum der Fahrerlaubnis anzupassen, um Aufwand und Kosten zu sparen. Um den Gleichlauf von Schlüsselzahl 95 und der Gültigkeitsdauer der Fahrerlaubnis zu erreichen, sollte die Weiterbildung gleichzeitig mit der nächsten Verlängerung beantragt werden. Bei Verlängerung von Fahrerlaubnissen der Klassen D1, D1E, D und DE muss spätestens ab dem 10.09.2010 ein Nachweis über die absolvierte Weiterbildung eingereicht werden, wenn die Fortbildung und die Gültigkeitsdauer des Führerscheines synchron laufen sollen. Für die Verlängerung von Fahrerlaubnissen der Klassen C1, C1E, C und CE gilt gleiches spätestens ab dem 10.09.2011.

Was kostet die Eintragung der Schlüsselzahl in den Führerschein?

Die Gebühr für die Eintragung der Schlüsselzahl in den Kartenführerschein beträgt 28,60 €. Dazu kommt ggf. die Gebühr für die Verlängerung der Fahrerlaubnis in Höhe von 42,60 € (Klassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D und DE) bzw. für die Ausstellung eines Ersatzführerscheines in Höhe von 7,70 €, sofern keine weiteren Änderungen vorzunehmen sind. Sollten Sie die Ausstellung einer vorläufigen Fahrberechtigung wünschen, fällt eine weitere Gebühr in Höhe von 8,70 € an.